

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Allgemein

Diese AGB für Arbeitnehmerüberlassung gelten für den umseitigen Vertrag Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) sowie alle, auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Impuls Personal GmbH - nachfolgend Impuls - und dem Entleiher/Kunden unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen. Es gilt stets die aktuelle Version unserer AGB. Mit der Annahme der Arbeitsleistung gelten die AGB in jedem Falle als anerkannt. Impuls ist durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, die unbefristete Erlaubnis zur Überlassung von Zeitarbeitnehmern (m/w/d) (ZAN) erteilt worden. Impuls ist Arbeitgeber des ZANs gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Die ZAN stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher.

Die ZAN werden im Entleiherbetrieb organisatorisch und haftungsrechtlich eingegliedert und unterliegen während des Einsatzes den Anweisungen des Entleihers. Sie dürfen alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen wie die Mitarbeiter des Entleihers.

2) Arbeitsschutzvereinbarung

Der Entleiher ist verpflichtet, den ZAN in die Tätigkeit und den Arbeitsplatz einzuweisen und nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich schriftlich mit Impuls vereinbart worden ist. Schutzeinrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen (PSA), Dienstkleidung, Arbeitsmittel und Fahrzeuge werden vom Entleiher gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich und nicht anders vereinbart ist. Die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher gestellt. Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den ZAN nur innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen und insbesondere das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß ArbZG zu beachten. Falls eine längere Beschäftigungsdauer nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde/des Gewerbeaufsichtsamtes möglich ist, hat der Entleiher diese zu erwirken.

Der Entleiher verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher ist verpflichtet, sowohl seiner Berufsgenossenschaft als auch der Verwaltungsberufsgenossenschaft jeweils eine Ausfertigung der Unfallanzeige unaufgefordert zu übersenden. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird Impuls innerhalb der Arbeitszeiten des Entleihers jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter von Impuls eingeräumt. Der Entleiher darf den ZAN nur mit Zustimmung von Impuls an einen anderen Arbeitsplatz versetzen.

3) Arbeitsausfall

Nimmt der ZAN seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist auf unverzügliche, schriftliche Anforderung des Entleihers eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Impuls von der Überlassungspflicht frei. Impuls ist berechtigt, aus organisatorischen oder sonstigen Gründen einen ZAN während der Vertragsdauer auszutauschen. Schickt der Entleiher einen bestellten ZAN ohne wichtigen Grund bei Arbeitsantritt oder vorzeitig zurück, so ist er Impuls trotzdem zur Erfüllung des AÜV verpflichtet. Wichtige Gründe sind ausschließlich jene, welche einen Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde. Mangelnde Arbeit, fehlende Arbeits- und Betriebsmittel, kundenseitige Fehlplanungen, Doppel- oder versehentliche Bestellungen sind kein wichtiger Grund.

4) Datenschutz

Die ZAN haben sich gegenüber Impuls vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet, soweit diese nicht öffentlich sind. Impuls weist darauf hin, dass im Rahmen der Vertragsanbahnung zweckgebunden Kundenadressdaten zur Bonitätsprüfung an Coface Deutschland übermittelt werden. Im Falle von fortgesetztem Zahlungsverzug werden die Adressdaten des Schuldners an ein Inkassounternehmen weitergeleitet.

5) Tätigkeitsnachweise (TN)

Die ZAN werden dem Entleiher wöchentlich einen TN vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und sofort nach Einsatz des ZAN wöchentlich abzuzeichnen. Wird der TN aus Gründen, die weder bei Impuls noch bei dem ZAN liegen, nicht abgezeichnet, so ist Impuls berechtigt, einen beidseitig verbindlichen Ersatzbeleg gemäß 7) zu erstellen und abzurechnen. Die Erfassung der Arbeit- und Pausenzeiten ist auch elektronisch zulässig.

6) Kündigungsfristen

AÜV können beidseitig mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende, nach sechs Monaten Einsatzdauer mit einer Frist von zwei Wochen und nach einem Jahr Einsatzdauer mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur dann wirksam, wenn sie gegenüber Impuls ausgesprochen wird; sie ist unwirksam, wenn sie nur dem ZAN mitgeteilt wird.

7) Vergütung/Rechnungslegung

Durch Annahme der Arbeitsleistung gilt der AÜV auch dann als geschlossen, wenn der Entleiher den AÜV einbehält. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem TN und den im AÜV getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen Impuls und dem ZAN. Wird die vereinbarte Wochenarbeitszeit aus Gründen, die weder Impuls noch der ZAN zu vertreten haben, nicht erreicht oder verweigert der Entleiher schuldhaft die Unterschrift, so ist Impuls berechtigt, die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit abzurechnen; bei unterwöchigen Einsätzen mit einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit pro Tag. Grundlage für die Berechnung von Fahrzeit, Auslösung und Fahrgeld ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz der Impuls-Niederlassung und dem Einsatzort des Entleihers, nicht die Wohnung des ZANs. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr. Nacharbeit ist die von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Mehrarbeit sind die über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit es sich nicht um Vorarbeit handelt. Unwesensheitsbereitschaft liegt vor, wenn sich der ZAN an einem vom Kunden bestimmten Ort zur Arbeit bereithält; Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich der ZAN an einem vom ZAN gewählten Ort zur Arbeit bereithält. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird. Schmutzulage bedarf der vorherigen Vereinbarung. Falls ein ZAN im Rahmen der Tätigkeit ausnahmsweise private Hilfs- oder Betriebsmittel nutzen muss, so ist der Entleiher verpflichtet, dem ZAN den Aufwand im Rahmen der steuerlichen Grenzen zu erstatten. Rechnungen von Impuls sind sofort nach Rechnungserstellung ohne Abzug fällig. Im Verzugs-fall ist die offene Rechnungsforderung mit 8 % jährlich über dem geltenden Basiszinssatz gem. 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. ZAN sind nicht zum Inkasso berechtigt. Eine Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Forderungen von Impuls ist nicht zulässig.

8) Arbeits-/Personalvermittlung

Begründet der Kunde/Entleiher während der Überlassung oder binnen zwölf Monaten nach Beendigung der letzten Überlassung des ZAN ein Beschäftigungsverhältnis mit dem ZAN, gilt das Beschäftigungsverhältnis als von Impuls vermittelt. Dies gilt auch, wenn ein Kunde binnen zwölf Monaten nach Vorstellungstermin einen von Impuls vorgestellten Bewerber einstellt. Impuls hat in diesen Fällen gegenüber dem Kunden Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Der Honoraranspruch entsteht unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag auf Initiative des ZAN, des Kunden oder Dritter zustande kommt. Schließt ein Dritter einen Vertrag mit dem ZAN aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Kunde von Impuls erhalten und die der Kunde weitergegeben hat, schuldet der Kunde gleichfalls das Vermittlungshonorar. Das Honorar gilt zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Höhe des Vermittlungshonorars ergibt sich aus den Bestimmungen des AÜV und bezieht sich auf den individuellen ZAN. Das zu ermittelnde Vermittlungshonorar reduziert sich bei vorheriger Überlassung des ZAN an den Kunden, soweit der Kunde die Honoraransprüche aus der Überlassung vollständig beglichen hat: Nach Ablauf von drei vollen Monaten der Überlassung um 25 %, nach Ablauf von sechs vollen Monaten um 50 %,

nach Ablauf von neun vollen Monaten um 75 % sowie nach Ablauf von 12 Monaten um 100 %.

Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Beschäftigungsvertrages zwischen dem Kunden und dem ZAN/Bewerber, nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme. Bruttajahresentgelt ist das zwischen dem Kunden und dem ZAN/Bewerber tatsächlich vereinbarte Bruttajahresentgelt zzgl. aller steuerpflichtigen Leistungen, mindestens jedoch ein auf Grund der einschlägigen tariflichen oder marktüblichen Konditionen zu gewährendes durchschnittliches Bruttajahresentgelt. Der Kunde ist bei Abschluss des Beschäftigungsvertrages verpflichtet, Impuls binnen 10 Tagen unter Vorlage von Unterlagen mitzuteilen, wann und zu welchen Bedingungen er mit dem ZAN/Bewerber einen Beschäftigungsvertrag abgeschlossen hat. Aus den Unterlagen müssen sämtliche Lohn- und Gehaltsbestandteile hervorgehen. Erteilt der Kunde die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig, so ist Impuls zu einer **Schätzung** berechtigt. Erteilt der Kunde die erforderlichen Informationen erst verspätet, so erhöht sich der Provisionsanspruch um 10 %. Im Falle einer Anstellung des ZAN/Bewerbers unter Umgehung von Impuls bzw. ohne Offenlegung der Einstellung, ist Impuls berechtigt, ein um 50 % erhöhtes Honorar zu verlangen.

Die Provision entfällt bzw. reduziert sich nicht, wenn der ZAN/Bewerber einen befristeten Arbeitsvertrag erhält. Kein Provisionsanspruch besteht, wenn der ZAN/Bewerber trotz schriftlicher Abmahnung (Einschreibenachweis erforderlich) durch den Kunden unentschuldig nicht die Stelle antritt. Verbotswidrige Abwerbung (§1 UWG, §826 BGB) oder die unerlaubte Weitergabe der Bewerberdaten an Dritte verpflichtet den Kunden zum Schadenersatz.

Garantie: Scheidet ein zuvor vermittelter ZAN/Bewerber innerhalb der ersten sechs Monate der Beschäftigung beim Kunden wieder aus (schriftlicher Nachweis der Kündigung erforderlich), so erstattet Impuls 60 % des Honorars bei Austritt im ersten Monat, 50 % bei Austritt im zweiten Monat, 40 % bei Austritt im dritten Monat, 30 % bei Austritt im vierten Monat, 20 % bei Austritt im fünften Monat und 10 % bei Austritt im sechsten Monat der Beschäftigung beim Kunden.

9) Ungenügende Leistung am ersten Einsatztag

Wenn dem Entleiher die Leistungen eines ZANs am ersten Arbeitstag nicht genügen und er Impuls spätestens vier Stunden nach Arbeitsantritt davon schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet, wird Impuls versuchen, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Impuls von der Überlassungspflicht frei und der Entleiher kann den Vertrag, abweichend von der Frist unter Punkt 6, mit sofortiger Wirkung kündigen und wird von der Zahlungspflicht der ersten vier Stunden befreit.

10) Haftung, Versicherungsschutz

10.1. Impuls haftet gemäß den Einschränkungen nach Ziffer 10.2. gegenüber dem Entleiher nur die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen ZAN für die vereinbarte Tätigkeit. Impuls ist zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer, auf ihre Richtigkeit (Echtheit) hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet, es sei denn, die Parteien treffen im konkreten Einzelfall eine abweichende Regelung. Impuls verpflichtet sich auf Anforderung zur Vorlage von vorliegenden Qualifikationsnachweisen (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterzeugnis). Eine Haftung für das Handeln, das Verhalten und/oder die Arbeitsleistung der ZAN sowie für Schäden, die die ZAN in Ausübung und anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen, ist ausgeschlossen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er insbesondere bei Sachschäden seine eigene Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen muss. Die ZAN sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von Impuls.

10.2. Die Haftung von Impuls beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten gemäß Absatz 10.1. Der Höhe nach ist die Haftung auf einen Betrag in Höhe des fünffachen wöchentlichen Verrechnungssatzes je Schadensfall begrenzt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Impuls bei eigenem oder Verschulden der Mitarbeiter nach den gesetzlichen Regelungen. Für alle sonstigen Schäden haften Impuls und seine Erfüllungsgehilfen bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

10.3. Der Entleiher ist verpflichtet, Impuls von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen ZAN übertragenen Tätigkeiten erheben.

10.4. Impuls verfügt über eine Haftpflichtversicherung und steht dafür ein, dass die Prämien zu den Fälligkeitsterminen bezahlt werden. Die Versicherungspolice mit den Versicherungsbedingungen steht dem Entleiher zur Einsichtnahme in den Betriebsräumen von Impuls zur Verfügung.

10.5. Branchenzuschläge/Entgeltbestandteile nach § 8 AÜG n.F. (Equal Pay): Sollten die zu diesem AÜV gemachten Angaben des Kunden zur Branchenzugehörigkeit seines Betriebs, zu den Vergleichsentgelten bei Anwendung von Branchenzuschlagstarifen, den sonstigen betrieblichen Leistungen, den Vorbeschäftigungszeiten, den Zuschlägen oder den Entgeltbestandteilen gem. 8 AÜG n.F. fehlen, nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Kunde Impuls Änderungen nicht, unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist Impuls aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen oder Equal Pay an seine ZAN verpflichtet, so ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher Impuls hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Impuls ist frei darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt Impuls nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der von Impuls zu zahlenden Bruttobeträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, Impuls von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

11) Ausschlussfristen

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens **binnen drei Tagen** nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich bei der Geschäftsleitung von Impuls vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

Beanstandungen, die später als drei Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandungen ist eine etwaige Haftung von Impuls auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz, beschränkt.

12) Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Impuls. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahekommen. Als Gerichtsstand wird für beide Parteien Hamburg vereinbart. **Stand: 01.05.2024**